



Betreff:

öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - (ABGS)

Erstellungsdatum 03.09.2002

Eingang 02:

Geschäftsbereich/FB: FB Grün- und Verkehrsflächen

IV.3

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
02.10.2002	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - (ABGS)

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Geschäftsbereich II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

Abwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral (ABGS)

Seit Erlass der Satzung haben sich die Landesgesetze, insbesondere die Gemeindeordnung, das Brandenburgische Wassergesetz, aber auch das Kommunalabgabengesetz, die Abgabenordnung und weitere Vorschriften geändert. Parallel dazu gibt es insbesondere von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Potsdam aber auch des Obergerverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg (Frankfurt/Oder) umfangreiche Hinweise aus Beschlüssen und Urteilen zur Rechtmäßigkeit von Satzungen.

Beispielhaft sei auf folgendes hingewiesen:

- Mit Urteil vom 19.08.1999 – 2 D 17/98.NE – hat das Obergerverwaltungsgericht Ausführungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung kommunaler Satzungen gemacht. In seinem Urteil vom 23.03.2000 – 2 A 226/98 – befasst sich das OVG mit der Ausfertigung von Satzungen nach der Gemeindeordnung, mit der Bezeichnung des amtlichen Verkündungsblatt eines Amtes, mit dem Herausgabeort des Verkündungsblatts, mit der Bestimmung des amtlichen Verkündungsblatts einschließlich einer etwaigen Zusatzbezeichnung zum Veröffentlichungsblatt in der Hauptsatzung sowie zur Erfordernis der pfenniggenauen Abrechnung des Aufwandes.
- Mit Urteil vom 08.06.2000 – 2 D 29/98.NE – werden Ausführungen zum Entstehen der Anschlussbeitragspflicht bei leitungsgebundenen Einrichtungen gemacht. Dieses Urteil enthält auch eine Vielzahl anderer Hinweise zum Kommunalabgabenrecht, sofern Beiträge zwar nicht erhoben, letztlich aber Abgaben erhoben werden.
- Der Beschluss des OVG Brandenburg vom 28.09.2000 enthält im Wesentlichen verfahrensrechtliche Ausführungen zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung im Eilverfahren, darüber hinaus aber auch Ausführungen zum Beitragsrecht.
- In seinem Beschluss vom 26.10.2000 – 2 B 22/00 – befasst sich das OVG Brandenburg mit einem Verstoß gegen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit gem. § 48 GO.
- Mit Beschluss vom 10.07.2001 – 2 B 81/01.Z – erörtert das OVG Probleme der Satzungsbekanntmachung im Amtsblatt, des zeitlichen Vertriebes des Amtsblattes mit einem anderen Druckwerk, der Erkennbarkeit voneinander zu trennenden Publikationen sowie beim Vorhalten des Amtsblatts durch den Herausgeber auch bei einer Verteilung an die Haushaltungen der Gemeinde. Es wird insbesondere die Frage aufgeworfen, ob das von der Stadt herausgegebene Amtsblatt „in ausreichender Auflage“ erschienen ist.
- Schließlich befasst sich das OVG für das Land Brandenburg in seinem Urteil vom 12.04.2001 – 2 D 73/00.NE – mit der Definition der öffentlichen Einrichtung für die Abwasserentsorgung, der Gebührensatzung, der Identität von Einrichtungen mit früheren DDR-Einrichtungen, der Gebührenkalkulation, Mietern und Pächtern als Gebührenschuldern, Beschlussvorlagen, die ein fehlerhaftes Datum in der Präambel der Satzung enthielten sowie dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff, Fremdkapitalkosten und dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit.

Unter Beachtung der aktuellen Gesetzeslage, der aktuellen Rechtsprechung sowie nach intensiver Überarbeitung auch im Zusammenarbeit mit der Energie und Wasser Potsdam GmbH ist es erforderlich, diese Satzung den neuen Bestimmungen anzupassen.

Im Übrigen nimmt die Satzung Bezug auf die geänderte Rechtsprechung. Eine Gebührenveränderung erfolgt nicht.